

ZBB 2005, 289

AGBG § 9 Abs. 1; BGB §§ 133, 157

Zur Unwirksamkeit einer Klausel, nach der ein Bareinbehalt von 5 % der Schlussrechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten wird, der allein durch Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann

BGH, Urt. v. 14.04.2005 – VII ZR 56/04 (OLG München), WM 2005, 1188

Amtlicher Leitsatz:

Eine vom Besteller gegenüber dem Bauunternehmer verwendete Klausel, nach der ein Bareinbehalt von 5 % der Schlussrechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten wird, der allein durch Bürgschaft auf erstes Anfordern abgelöst werden kann, ist unwirksam. Eine ergänzende Vertragsauslegung dahin, dass die Ablösung durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft erfolgt, kommt bei der gebotenen objektiv-generalisierenden Betrachtungsweise nicht in Betracht (im Anschluss an BGH, Urt. v. 9. 12. 2004 = *ZfIR 2005, 141* = WM 2005, 268).